



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Abteilung I/1  
Stubenring 1  
1011 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0  
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	<b>501 65</b>	Datum
BMWJF-	WP/GSt/Gi/Id	Ulrike Ginner	DW 2142		DW 42142		29.3.2010
40.590/0031							
-I/1/2010 –							
Erl.1							

Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und das Bilanzbuchhaltungsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) möchte zu dem oa Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme abgeben.

Bereits im Rahmen der Gewerbeordnungsnovelle 2008 (BGBl 2008 I/42) wurden in der Gewerbeordnung die Vorgaben aus der Geldwäscherichtlinie 2005/60 für Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung umgesetzt. Die Gesetzesnovelle schlägt nunmehr vor, in der Gewerbeordnung **über die Vorgaben der Richtlinie hinauszugehen** und auch die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force (FATF)“ umzusetzen. Leider gehen die Gesetzeserläuterungen nicht näher darauf ein, inwieweit sich für Österreich aus juristischer Sicht auch eine Verpflichtung zur Übernahme der genannten Änderungsvorschläge durch die Arbeitsgruppe ergibt.

Die Novellierung der oa Gesetze überbindet auch Verpflichtungen an die Angestellten der betroffenen Berufszweige.

So sind auch diese zB nach den § 365s Abs 3 GewO, § 98g Abs 6 und § 98h Abs 1 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz sowie § 79g Abs 6 und § 79h Abs 1 Bilanzbuchhaltungsgesetz Normadressaten. Obwohl Angestellte in diesen Normen genannt sind, finden sich diese in den erläuternden Bestimmungen nicht, hier sind als Normadressaten nur die jeweiligen Berufsberechtigten und deren leitende Angestellte – nicht aber Angestellte im engeren Sinn - angeführt. Es stellt sich für die BAK daher die Frage, ob die Verpflichtungen und vor allem auch die Sanktionen auf Beschäftigtenebene heruntergebrochen werden muss.

Eine wesentliche Verschärfung der geplanten Gesetzeslage stellt auch die Anhebung der Strafbestimmungen im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch die Gewerbetreibenden bzw deren Angestellte dar. So werden diese von € 3.600,- bzw € 2.180,- auf € 30.000,- angehoben und damit die Durchsetzung der Vorschriften verstärkt (§ 366b GewO).

Soweit der Gesetzgeber Angestellten Verpflichtungen (zB Auskunftspflichten gegenüber der zuständigen Behörde) überbindet, muss gesetzlich klargestellt werden, dass keinerlei arbeitsrechtliche Konsequenzen mit einer allfälligen Informationsübermittlung bzw Auskunft verbunden sind.

Die Bestimmung über das Verbot der Informationsweitergabe (§ 98h Abs 1 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz sowie § 79h Abs 1 Bilanzbuchhaltungsgesetz) richtet sich jedenfalls auch an die Beschäftigten des Unternehmens. Nach Ansicht der BAK sollte jedenfalls ausschließlich der Berufsberechtigte (bzw Gewerbetreibende) dafür verantwortlich sein, dass die Verpflichtungen dieses Entwurfes auch eingehalten werden. Ausschließlich der Berufsberechtigte (bzw Gewerbetreibende) trägt die Organisationsverantwortung, mit der sichergestellt sein soll, dass die gesetzlichen Bestimmungen auch eingehalten werden und eingehalten werden können. Die BAK muss darüber hinaus feststellen, dass die Organisationsverantwortung seitens der Eigentümer in vielen Fällen nicht wahrgenommen wird. Es muss durch einen geeigneten Aufbau innerhalb der Organisation gewährleistet sein, dass Beschäftigte nicht unter Druck gesetzt werden bzw durch ein Organisationsverschulden in eine Drucksituation gebracht werden und die Letztverantwortung bei ihnen hängen bleibt.

Aus Konsumentensicht möchten wir im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe FATF auf die Stellungnahme der BAK zur Gewerberechtsnovelle 2008 vom 19.7.2007 zur Umsetzung der Geldwäscherichtlinie (Seite 11) verweisen. Darin wird aus Konsumentensicht auf das Spannungsverhältnis zwischen den Maßnahmen, die der Durchsetzung der Bekämpfung von Geldwäsche dienen einerseits und den Interessen der Konsumenten (Datenschutz, informationelle Selbstbestimmung) andererseits verwiesen. Insbesondere wird in jener Stellungnahme die Regelung des § 365x (Verbot für den Gewerbetreibenden den Kunden zu informieren, dass Informationen übermittelt wurden bzw ein Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche durchgeführt werden soll bzw werden könnte) aus Konsumentensicht kritisiert und abgelehnt. Die Vorschrift des § 365x wird nunmehr dahingehend ergänzt, dass auch der Gewerbebehörde ein Informationsverbot unterliegen soll (§ 365w).

Weiters kann der BMWFJ gem § 365s Abs 5 GewO per Verordnung zusätzliche Sorgfaltspflichten erlassen und zwar, wenn dies Transaktionen betrifft, welche im „Zusammenhang mit Staaten stehen, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht“. Eine Konkretisierung dieser „glaubwürdigen Quelle“, sei es im Gesetz selbst oder in den erläuternden Bestimmungen wäre wünschenswert. Beispielsweise verweist § 365t GewO des vorgelegten Entwurfes auf eine besondere Pflicht zur Aufmerksamkeit bei Transaktionen im Zusammenhang mit Staaten, welche die internationalen Empfehlungen bezüglich Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Bekämpfung nicht oder nicht ausrei-

chend umgesetzt haben. Auch könnte eine mögliche Klarstellung über die Liste der FATF-konformen Länder erreicht werden (vgl § 98eWTBG oder § 79e BibuG).

Bezüglich des § 365s Abs 4 GewO geht aus der Textgegenüberstellung nicht klar hervor, ob dieser auch in der Neufassung in dieser Form erhalten bleiben soll. Nachdem es nicht im Sinne des vorgelegten Entwurfes sein kann, eine größere Intransparenz in Bezug auf Produkte oder Transaktionen, die die Anonymität begünstigen, herzustellen, wird jedenfalls davon ausgegangen, dass dieser Absatz entsprechend in die Neufassung übernommen wird.

Mit freundlichen Grüßen



VP Johann Kalliauer  
iV des Präsidenten



Arthur Ficzkó  
iV des Direktors